

# SAARLÄNDISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURPOLITIK E.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Saarländische Gesellschaft für Kulturpolitik e.V." und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

Die Saarländische Gesellschaft für Kulturpolitik e.V. ist eine Vereinigung von Mitgliedern aus allen Bereichen des saarländischen Kulturlebens.

(1) Die Saarländische Gesellschaft für Kulturpolitik e.V. pflegt den öffentlichen kulturpolitischen Diskurs mit dem Ziel,

- ein Forum zu schaffen für kulturpolitische Meinungsbildung, die tabu-freie - auch kontroverse Diskussion mannigfaltiger kultureller Fragen und Probleme in Staat und Gesellschaft,
- wichtige kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Saarland zu unterstützen, ideell zu fördern und die notwendigen Freiräume zu sichern,
- darauf hin zu wirken, dass die kulturelle Bildung gestärkt wird und die wichtige Rolle der Geisteswissenschaften und der Ausbildungsstätten für die schönen Künste nachhaltig im öffentlichen Bewusstsein verankert wird.

Die Saarländische Gesellschaft für Kulturpolitik e.V. sucht den offensiven Dialog mit Städten und Gemeinden, den Landkreisen, dem Stadtverband und der saarländischen Landesregierung. Sie setzt auf Engagement und Verantwortungsbewusstsein von Menschen, die sich am Gemeinwohl orientieren und die die herausragende Bedeutung der Kultur für die Entwicklung unserer Gesellschaft erkannt haben. Fairness und Respekt vor der Meinung anderer, aber auch die Einsicht in die Notwendigkeit kontroverser öffentlicher Diskussion sind Maximen, denen sich die Mitglieder der Saarländischen Gesellschaft für Kulturpolitik e.V. verpflichtet fühlen.

- (2) Der Verein hat keine parteipolitischen Ziele und ist unabhängig gegenüber Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.
- (3) Der Verein hat keine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Beteiligung an anderen Vereinigungen oder Körperschaften**

Der Verein ist berechtigt, sich nach Maßgabe des Vereinszweckes und im Rahmen der Satzung an in anderen Rechtsformen betriebenen Vereinigungen oder Körperschaften mit Ausnahme einer Beteiligung als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Komplementär einer Kommanditgesellschaft, zu beteiligen. Zudem ist der Verein berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes eine solche Gesellschaft oder Körperschaft zu gründen, sofern diese noch nicht bestehen. Für den Fall, dass durch eine derartige Beteiligung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht oder zu entstehen droht, ist dies durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt darzulegen.

Unabhängig davon hat der Verein das Recht, eine unselbständige Abteilung zu gründen und ihr einen im Einzelfall noch zu bestimmenden Aufgabenbereich zuzuweisen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie mit ihrem Beitritt die Satzung und Zwecke des Vereins anerkennt.  
Auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften können ordentliche Mitglieder werden (korporative Mitglieder).
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder im Fall der Mitgliedschaft von juristischen Personen etc. durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand.

Die Austrittserklärung wird mit dem Zugang beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung, so kann über den Ausschluss in seiner Abwesenheit entschieden werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für korporative Mitglieder wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.

Bei der Festlegung bzw. der Vereinbarung der Mitgliedsbeiträge sind die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstgrenzen zu beachten.

Über die Fälligkeiten und Modalitäten der Zahlung entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) zwei Rechnungsprüfer/innen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben, insbesondere der Gegenstand von Beschlussfassungen, zum Beispiel Satzungsänderungen, zu bezeichnen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern/Beisitzerinnen). Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder, davon mindestens einer aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin (geschäftsführender Vorstand). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzender und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorsitzendenamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zur Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte bestellen.

## **§ 9 Die Rechnungsprüfungen**

Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Berichts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Die Finanzordnung**

- (1) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Vereins aufgebracht. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag an den Verein. Die korporativen Mitglieder zahlen den mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbeitrag an den Verein.
- (2) Über die satzungsgemäß zu verwendenden Mittel aus der Vereinskasse entscheidet der Vorstand. Für die Verbindlichkeiten der „Saarländischen Gesellschaft für Kulturpolitik“ haftet der Verein mit seinem Vermögen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftliche Einladungen mindestens 21 Tage vorher allen Mitgliedern zugegangen sein müssen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein. Ist die Mitglieder-

versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Beschlussfassung in einer anschließenden zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung, die wiederum 21 Tage vorher zu erfolgen hat, hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Erschienenen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das gegebenenfalls nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, deren Ziele denen der Saarländischen Gesellschaft für Kulturpolitik entsprechen müssen und die mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, 20. April 2002

W. Dürke  
P. Mitterhoff-Sporth  
C. Pfeil  
Berndt  
Jörg Schmitt  
Bernd Pfeil